



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1315/9 - Rt/K/Lw

Linz, am 19. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (8. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungs-
gesetz - BSVG)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28	-GE/19-87
Datum: 26. JUNI 1984	
Verteilt 1984-06-27 <i>Stromer</i>	

H. Lajek

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten
Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1315/9 - Rt/K/Lw

Linz, am 15. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (8. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungs-
gesetz - BSVG)

Zu Zl. 20.764/1-1b/1984 vom 30. April 1984

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 30. April 1984 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich darf hinsichtlich jener Regelungen, die den
vorgesehenen Bestimmungen im Rahmen der 40. ASVG-Novelle
entsprechen, auf die bereits zu dieser Novelle erhobenen
Einwendungen verwiesen werden.

Darüber hinaus ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 2:

Es erscheint bemerkenswert, daß die Versicherungswerte nach
lit. a mit der Aufwertungszahl erhöht werden während die
Pensionen nur mehr mit dem Anpassungsfaktor zu dynamisieren
sind. Da der Anpassungsfaktor im Gegensatz zur Aufwertungszahl
unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitslosenrate abge-
senkt werden soll, führt die vorgesehene Regelung dazu, daß
die automatische Dynamisierung der Versicherungswerte höher
ist als die Dynamisierung der Pensionen. Die Übereinstimmung

b.w.

- 2 -

der beiden Faktoren ist jedoch ein immanenter Bestandteil der bäuerlichen Sozialversicherung, weshalb die gegenständliche Änderung abzulehnen ist.

Zu Art. I.Z. 3:

Die neuerliche Erhöhung des Beitrages der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung (von 12 % auf 13 % der Beitragsgrundlage) ist nicht gerechtfertigt. Die Belastungen haben insbesondere für die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten in den letzten Jahren bereits ein untragbares Ausmaß erreicht.

Zu Art. I Z. 4:

Die geplante Verringerung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist insofern abzulehnen, als die Krankenversicherung der Pensionisten bereits jetzt defizitär ist. Die vorgesehene Änderung würde zu einem Ausfall von 40 Mio. Schilling für die Krankenversicherung führen, die die aktiven Versicherten zugunsten der Pensionisten zusätzlich aufzubringen hätten.

Zu Art. I Z. 5:

Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 101,5 % sollte beibehalten werden.

Zu Art. I Z. 10:

Die derzeit geltende Fassung des § 49 sollte ebenfalls nicht geändert werden.

Zu Art. I Z. 16:

Der Entwurf versucht die Abschaffung des Grundbetrages durch Zurechnungszeiten für Personen auszugleichen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht

- 3 -

haben: Diese Lösung scheint zunächst großzügig zu sein; das Ausmaß ist allerdings gemäß § 130 Abs. 3 insofern begrenzt, als der Steigerungsbetrag 50 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf. Darüberhinaus muß bemerkt werden, daß bereits ab etwa dem 40. Lebensjahr und bei normalem Versicherungsverlauf die Leistung zunehmend niedriger ist als nach dem bisherigen System. Personen, die relativ jung erwerbsunfähig werden, werden gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich begünstigt. Für Personen, die erst im späteren Lebensalter Versicherungszeiten erwerben, tritt jedoch eine Benachteiligung ein, da eine Hinzurechnung nicht vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 17:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 111 reduziert die Substanz künftiger Pensionen, weil sie die Wartezeiten vom Lebensalter abhängig macht, wobei diese Zeiten in Einzelfällen von 5 auf 15 Jahre verlängert werden. Dies trifft vor allem Frauen, die vor der Verheirathung erwerbstätig waren und dann in späteren Jahren wieder eine Arbeit aufgenommen haben; diese Frauen können den Anschluß an den früheren Versicherungsverlauf nicht mehr erreichen und erwerben - mit der nunmehr vorgesehenen Einführung der Verlängerung der Wartezeiten - keinen Pensionsanspruch mehr. Dazu kommt noch, daß anstelle des Grundbetrages nur ein jährlicher Steigerungsbetrag von 1,9 % gewährt wird. Die Änderung der Bestimmungen über die Wartezeit muß daher abgelehnt werden.

Zu Art. I Z. 27 (§ 132 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Regelung erscheint insofern problematisch, als Personen, die eine höhere Versicherung eingehen wollen, sich darauf verlassen können müssen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles - der ja Jahrzehnte nach der Einzahlung vorliegen kann - auch eine gesicherte und vollberechenbare Leistung anfällt. Diese Sicherheit geht jedoch dann verloren, wenn durch eine spätere Verordnung die Faktoren verändert werden.

- 4 -

Zu Art. II:

Im Abs. 5 der Übergangsbestimmungen müßte es anstelle von
§ 111 Abs. 6 richtig § 111 Abs. 7 lauten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: